



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, Halle

Besuch vom 10. Juli 2017

Az.: 232-SA/1/17

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
II	Kapazität des Sammelgewahrsamsraumes.....	3
III	Videoüberwachung des Toilettenbereichs.....	4
IV	Hinweis auf Videoüberwachung	4
V	Zusammenarbeit mit psychiatrischen Kliniken.....	4
D	Weiterer Vorschlag	5
	Fortbildung im Bereich Diskriminierung.....	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 10. Juli 2017 die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd in Halle. Der Besuch erfolgte unangekündigt. Die Delegation traf gegen 15:30 Uhr in der Polizeidirektion ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Der Gewahrsamsbereich der Polizeidirektion umfasst 21 Einzelgewahrsamsräume sowie einen Sammelgewahrsamsraum. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 674 Personen im Gewahrsam (in 2017 bisher 317). Zum Zeitpunkt des Besuchs war einer der Gewahrsamsräume belegt.

B Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle begrüßt, dass die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd in jeder Dienstschicht Personal einsetzt, das ausschließlich für das Gewahrsam verantwortlich ist.

Positiv hervorzuheben ist, dass in Sachsen-Anhalt in dem Fall, dass eine Fesselung der Arme und ggf. auch Beine einer in Gewahrsam genommenen Person notwendig ist, eine Sitzwache durchgeführt wird.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass es in Sachsen-Anhalt durch die Fachhochschule der Polizei eine Fortbildung mit dem Thema „Anordnung und Vollzug von Freiheitsentziehung im Polizeige-

wahrsam“ gibt. Zu einer menschenwürdigen Behandlung von Personen im Freiheitsentzug trägt bei, dass Bedienstete in der besonderen Situation des Gewahrsams über Handlungssicherheit verfügen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung mit Entkleidung

Nach Aussage der Leitung des Gewahrsams finden Durchsuchungen mit Entkleidung nur im Einzelfall statt. Dies wird jedoch nicht dokumentiert.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und die diesen Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.² Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren, um der Schwere des Grundrechtseingriffs Rechnung zu tragen. Auch ist die Maßnahme möglichst schonend durchzuführen. Hierfür bietet sich eine Entkleidung in zwei Phasen an, wobei die betroffene Person zu jedem Zeitpunkt entweder am Ober- oder Unterkörper bekleidet ist.

Es wird empfohlen, die Entscheidung über die Intensität der Durchsuchung sowie die wesentlichen Beweggründe und den anordnenden Bediensteten zu dokumentieren. Die Bediensteten sind für eine schonende Vorgehensweise bei dieser Maßnahme zu sensibilisieren.

II Kapazität des Sammelgewahrsamsraumes

Der Sammelgewahrsamsraum hat nach Messungen vor Ort eine Grundfläche von 53,77 qm. Nach Aussage der Dienststellenleitung und des Innenministeriums hat der Raum eine Kapazität von 50 Personen. Bisher habe die maximale Belegungszahl jedoch bei zwölf Personen gelegen. Die Dienststellenleitung äußerte jedoch Bestrebungen, eine Personenzahl von 50 zumindest einmal erreichen zu wollen. In einem solchen Fall würde jedem Gefangenen durchschnittlich lediglich eine Fläche von ca. 1 qm zur Verfügung stehen.

Ein zu kleiner Gewahrsamsraum in Verbindung mit der erzwungenen Nähe zu anderen Personen führt zu beengenden Lebensbedingungen, die in die Menschenwürde der betroffenen Personen eingreifen. Auch bei einer nur kurzzeitigen Unterbringung muss für die betroffenen Personen die Möglichkeit bestehen, sich hinzusetzen und zumindest ein paar Schritte zu gehen. Für nur wenige Stunden zu belegende Gewahrsamsräume der Polizei wird beispielsweise in Niedersachsen eine Mindestgröße von 3,5 qm pro Person als noch angemessen angesehen.³

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine Grundfläche von 3,5 qm pro Person in keinem Fall unterschritten werden darf und einen absoluten Minimalstandard darstellt. Es ist zu beachten, dass in den Sammelgewahrsamsraum nicht mehr als 15 Personen untergebracht werden können und sich der Sammelgewahrsamsraum allenfalls für eine kurzzeitige Unterbringung eignet.

¹ BVerfG, Beschluss vom 29.19.2003, Az. 2 BvR 1745/01 und Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08.

² VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

³ Nr. 17.2 der Polizeigewahrsamsordnung Niedersachsen von 2008.

III Videoüberwachung des Toilettenbereichs

Sowohl der Sammelgewahrsamsraum als auch zwei Einzelgewahrsamsräume werden bei Belegung durchgängig und vollständig videoüberwacht. In einem der Einzelgewahrsamsräume befindet sich eine Toilette. Die betroffenen Personen werden nach Auskunft der Dienststelle darauf aufmerksam gemacht, dass sie auch eine nicht videoüberwachte Toilette benutzen können, wenn sie den entsprechenden Wunsch äußern. Da es sich bei den in diesem Gewahrsamsraum untergebrachten Personen regelmäßig um alkoholisierte Personen handele, verstünden sie diese Möglichkeitseröffnung jedoch in der Regel nicht und würden dennoch vor laufender Kamera die Toilette benutzen.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, ist die Intimsphäre ausreichend zu wahren. Die Videoüberwachung einer Person während der Toilettenbenutzung, stellt hierbei einen erheblichen Eingriff in Grundrechte dar. In anderen Bundesländern wird die Videokamera entweder so angebracht, dass der Toilettenbereich nicht aufgezeichnet wird oder der Toilettenbereich wird verpixelt auf den Bildschirmen angezeigt.

Es wird empfohlen, zügig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine Videoüberwachung des Toilettenbereichs ausschließen. Bis dahin ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Videoüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dahingehend zu sensibilisieren.

IV Hinweis auf Videoüberwachung

In den videoüberwachten Gewahrsamsräumen gibt es keinen Hinweis auf die Beobachtung. Da sich in Gewahrsam genommene Personen, wie von den Bediensteten der Direktion selbst beschrieben, häufig nicht in einem Zustand befinden, der es ihnen ermöglicht, Hinweise vor dem Betreten des Gewahrsamsraumes aufzunehmen, empfiehlt die Nationale Stelle das Anbringen von Hinweisen, wie beispielsweise in Form eines Piktogramms, innerhalb der Gewahrsamsräume.

V Zusammenarbeit mit psychiatrischen Kliniken

Die Polizeidirektion schilderte der Besuchsdelegationen einzelne sehr kritische Fälle von in Gewahrsam genommenen Personen, von denen eine akute Eigen- und/oder Fremdgefährdung ausging. In diesen Fällen zog sich die Aufnahme durch eine psychiatrische Klinik über Stunden hin. In diesen Stunden sah sich die Polizeidirektion regelmäßig erheblichen Belastungssituationen ausgesetzt, die sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nur schwer bewältigen konnte. In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit, eine Person im Polizeigewahrsam zu fixieren, angesprochen.

Die Nationale Stelle ist der Ansicht, dass in Polizeidienststellen keine Fixierungen vorgenommen werden sollten. Eine Fixierung birgt ein hohes Verletzungsrisiko, weshalb sie an hohe Anforderungen geknüpft werden muss, die in Polizeidienststellen nicht erfüllt werden können. Daher ist eine Fixierung ausschließlich im medizinischen Umfeld vorzunehmen. Somit sind entsprechende Abhilfemaßnahmen zu erwägen, wie zum Beispiel die Verbesserung der Kommunikation und Kooperation mit den umliegenden psychiatrischen Kliniken. Ein Gefühl der Überforderung unter Bediensteten birgt grundsätzlich die Gefahr, dass die in Gewahrsam genommene Person einer unangemessenen Behandlung ausgesetzt sein kann.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die im Bedarfsfall eine schnellere Überweisung der in Gewahrsam genommenen Person in ein medizinisches Umfeld gewährleisten.

D Weiterer Vorschlag

Die Nationale Stelle unterbreitet folgenden Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

Fortbildung im Bereich Diskriminierung

Im Jahr 2005 starb und verbrannte Oury Jalloh im Polizeigewahrsam in Dessau. Im Laufe der Ermittlungen kamen auch Rassismus-Vorwürfe gegen die Polizei in Sachsen-Anhalt auf. Seitdem bemüht sich die Polizei in Sachsen-Anhalt um mehr Transparenz in ihrer Arbeit und wird von Mitgliedern des Migrationsbeirats bei Einsätzen vereinzelt begleitet. Auf Nachfrage der Besuchsdelegation, ob es eine verpflichtende Fortbildung zu den Themen Diskriminierung, Diversity oder interkulturelle Kompetenzen gäbe, antwortete die Dienststellenleitung, dass niemand „zum Nettsein“ gezwungen werden könne. Diese Aussage lässt vermuten, dass es in der Dienststelle an Kenntnis in diesem Bereich und an Bewusstsein für die Problematik fehlt.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist der diskriminierungsfreie Umgang mit Personen im Gewahrsam eine Selbstverständlichkeit, die unabhängig von individuellen Ansichten eines jeden Bediensteten gewährleistet sein sollte.

Es wäre wünschenswert, für alle Bediensteten eine verpflichtende Fortbildung zur Sensibilisierung für und Vermeidung von Diskriminierungen einzuführen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 22. November 2017